

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 26. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2025)

zum Thema:

Zeitnahe Bestattungsmöglichkeiten im BestattG BE

und **Antwort** vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23103

vom 26. Juni 2025

über Zeitnahe Bestattungsmöglichkeiten im BestattG BE

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zu den Fragen 1 und 3 Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach jüdischer Tradition ist es religiöse Pflicht, Verstorbene so schnell wie möglich zu bestatten. Die im März 2024 beschlossene Novellierung des Bestattungsgesetzes, die die bisherige 48-Stunden-Frist aufhob bzw. Ausnahmen ermöglicht, war ein wichtiger erster Schritt.

In der Praxis erweist sich jedoch die nach § 19 S.1 BestattG BE weiterhin erforderliche Bestattungsgenehmigung als erhebliche Behinderung für zeitnahe Bestattungen. Da das zuständige Standesamt am Sterbeort die Genehmigung erteilen muss, kommt es zu Verzögerungen, wenn Standesämter an bestimmten Tagen geschlossen sind. Dies steht religiösen Bestattungsgeboten entgegen.

1. Ist dem Senat bekannt, dass die Praxis der Bestattungsgenehmigungen nach § 19 Satz 1 BestattG BE in Fällen religiös gebotener schneller Bestattungen zu Problemen führt, insbesondere wenn die zuständigen Standesämter geschlossen sind?

Zu 1.:

Dem Senat sind derartige Probleme bisher nicht bekannt. Auch lassen sich den nachfolgenden Stellungnahmen der Bezirke keine entsprechenden Probleme entnehmen:

BA Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Bislang sind keine problematischen Fälle bekannt geworden.“

BA Friedrichshain-Kreuzberg:

„Aus Sicht des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg führt die derzeitige Praxis nicht zu strukturellen Problemen bei religiös gebotenen schnellen Bestattungen. Das Standesamt ist montags bis freitags im Rahmen der Gleitzeit besetzt, samstags eingeschränkt geöffnet (v.a. für Eheschließungen) und nur sonntags geschlossen. Die Bearbeitung der Bestattungsgenehmigungen erfolgt fristgerecht, auch bei Dringlichkeit. Beschwerden oder Hinweise auf wiederkehrende Probleme liegen dem Bezirk nicht vor.“

BA Lichtenberg:

„Sofern das Bestattungsunternehmen die Sterbefallanzeige persönlich einreicht, wird auf Wunsch und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Bestattungsgenehmigung gleich ausgestellt. Bisher gab es keine Beschwerden in dieser Hinsicht.“

BA Marzahn-Hellersdorf:

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf sind bisher keine Probleme bezüglich religiös gebotener schneller Bestattungen aufgetreten.“

BA Mitte:

„Aus Sicht des Standesamtes Mitte sind bisher keine Probleme mit der aktuellen Regelung bekannt geworden. Für die Bestatter ist das Standesamt nur am Wochenende geschlossen, die Bestatter sind informiert.“

BA Neukölln:

„In der Praxis des Standesamtes Neukölln werden nach Anzeige des Sterbefalls die notwendigen Bestattungsgenehmigungen sofort erteilt. Damit steht einer zeitnahen Bestattung des Leichnams nichts im Wege. Bestatter haben in der Regel von Montag bis Freitag immer die Möglichkeit, Bestattungen direkt im Amt anzuzeigen. Auch schriftliche Anzeigen werden sofort bearbeitet. Die einzige zeitliche Differenz bildet das Wochenende und gesetzliche Feiertage.“

BA Pankow:

„In der Praxis sind keine diesbezüglichen Probleme bekannt. Die Sterbefälle jüdischer Bürger, zumindest soweit diese über die Kultusverwaltung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin im Standesamt ankommen - werden durch die entsprechenden Beauftragten in der Regel persönlich im Standesamt abgegeben. Die Bestattungsgenehmigung wird erstellt und ausgehändigt. Auch bei Schließzeiten des Standesamtes am Wochenende können die Fristen insbesondere bei persönlicher Abgabe der Sterbefälle in der Regel eingehalten werden, da die Bestattung im Judentum im Idealfall innerhalb von 24 Stunden, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen erfolgen soll.“

BA Reinickendorf:

„Im Standesamt Reinickendorf kam es bisher nicht zu Problemen, da auch an den sprechstundenfreien Tagen (außer samstags und sonntags), für diese Fälle und insbesondere für Überführungen von Verstorbenen zur Bestattung im Ausland, kurzfristig Bestattungsgenehmigungen ausgestellt werden.“

BA Spandau:

„In Spandau werden Bestattungsgenehmigungen bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen taggenau ausgestellt – unabhängig von Religion oder Konfession.“

BA Steglitz-Zehlendorf:

„Dem hiesigen Standesamt ist kein Fall bekannt, in dem eine schnelle religiöse Bestattung an den Öffnungszeiten des Fachbereiches gescheitert ist. In Fällen von dringenden religiösen Bestattungen sprechen die beauftragten Bestattungsunternehmen persönlich im Standesamt vor und erhalten direkt - bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen - die Bestattungsgenehmigung.“

BA Tempelhof-Schöneberg:

„Bisher ist nicht bekannt, dass diese Regelungen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg zu Problemen führten.“

BA Treptow-Köpenick

„Das Standesamt Treptow-Köpenick bietet montags bis freitags während der Dienstzeit Sprechstunden in Bestattungsangelegenheiten an. Eine Öffnungszeit an Wochenenden im Notfall ist aufgrund der Personalsituation und aufgrund der tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften nicht möglich. Bisher ist im Standesamt Treptow-Köpenick kein Fall bekannt, der zu Problemen hinsichtlich religiöser Bestimmungen geführt hat.“

2. Sieht der Senat Möglichkeiten, für religiös gebotene schnelle Bestattungen Ausnahmen von der Bestattungsgenehmigungspflicht zu schaffen, ohne dass dafür eine weitere Novellierung des Bestattungsgesetzes erforderlich wäre?

Zu 2.:

Eine solche Möglichkeit sieht der Senat aufgrund der geltenden Rechtslage nicht. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestattG) setzt die Bestattung einer in Berlin verstorbenen Person die vorherige Erteilung eines Bestattungsscheins ausdrücklich voraus, der gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 6 Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO-Bestattungsgesetz) u.a. die Bestattungserlaubnis(-genehmigung) enthält.

3. Welche verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen könnte der Senat ergreifen, um sicherzustellen, dass Bestattungsgenehmigungen auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Standesämter erteilt werden können (z.B. Fiktionsregelungen)?

Zu 3.:

Die verantwortliche Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben obliegt in Angelegenheiten des Bestattungswesens den Bezirken. Für eine konkrete organisatorische Maßnahme zum Thema Bestattungsgenehmigung - wie etwa das Erlassen einer Verwaltungsvorschrift - sieht der Senat weder Anlass noch rechtliche Grundlage.

Im Folgenden sind die Angaben der Bezirke wiedergegeben.

BA Charlottenburg-Wilmersdorf:

„An regulären sprechstundenfreien Tagen im Standesamt (Charlottenburg-Wilmersdorf mittwochs) haben die Bestattungsunternehmen die Möglichkeit, sich telefonisch zu melden bzw. die Unterlagen in den Hausbriefkasten einzuwerfen. Die Bestattungsgenehmigungen werden zeitnah per Fax übermittelt.“

BA Friedrichshain-Kreuzberg:

„Aus Sicht des Bezirks sind aktuell keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, da Genehmigungen fristgerecht erstellt bzw. erteilt werden. Sollte auf Landesebene dennoch Regelungsbedarf gesehen werden, könnte die Einführung eines digitalen Verfahrens zur Antragsstellung geprüft werden.“

BA Lichtenberg:

„Die Regelung des § 19 BestattG sehen zurzeit weder eine Fiktionsregelung noch die nachträgliche Bescheinigung vor. Es sind von hieraus keine verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ersichtlich.“

BA Marzahn-Hellersdorf:

„Hier sollte erst einmal überprüft werden, in welchem Umfang und/oder mit welchen Komplikationen es bisher Probleme beim Erhalt von Bestattungsgenehmigungen für schnelle Bestattungen gab. Z. B. kann bei Überführungen ins Ausland auch bei religiös gebotenen Bestattungen keine schnelle Bestattung erfolgen. Ebenfalls ist dann generell die Pflicht zur Ausstellung von Bestattungsgenehmigungen zu prüfen. Auch bei nicht religiösen Bestattungen besteht der Wunsch nach schnellen Bestattungsgenehmigungen und damit die Möglichkeit der schnellen Einäscherung durch das Bestattungsunternehmen. Mit der erfolgten Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt (Eingang der Sterbefallanzeige ist erfolgt, mindestens der Leichenschauschein muss vorliegen, bei Sterbefällen mit nachträglichen Ermittlungen muss auch die Freigabe der Staatsanwaltschaft vorliegen) sollte eine Bestattung möglich sein. Abzuraten ist von weiterer Überregulierung des Prozesses (Bürokratieabbau).“

BA Mitte:

„Es wird nach verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen des Senats gefragt, insofern ist eine Beantwortung vom Bezirk Mitte nicht erforderlich. Jedoch muss eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme des Senats die dezentrale Ressourcenverantwortung der Bezirke beachten, sodass die Maßnahme ggf. zentral im Standesamt I verortet werden müsste.“

BA Neukölln:

„Das Standesamt leidet bereits seit Jahren an Personalknappheit. Abhilfe ist auch in absehbarer Zeit nicht in Sicht. Eine lückenlose Erreichbarkeit besteht bereits innerhalb der Woche. Eine Wartezeit kann maximal nur für zwei Tage entstehen. Komplette Schließzeiten der Sterbebuchabteilung sind die absolute Ausnahme.“

BA Pankow:

„Die Anfrage richtet sich an den Gesetzgeber.“

BA Reinickendorf:

„In der Servicestelle der Berliner Standesämter könnten Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte angesiedelt werden, die für alle Standesämter bestellt sind (zurzeit aber rechtlich nicht möglich) und eine Rufbereitschaft haben. Diese könnten auch für Nottrauungen eingesetzt werden. Wenn die Standesämter die bedarfsgerechte Personalausstattung erhalten würden, wäre auch eine Rufbereitschaft der bezirklichen Standesbeamten denkbar. Die derzeitige Personalsituation in den Standesämtern erlaubt dies nicht. Die Bestattungsunternehmen sollten sich vorab telefonisch oder per E-Mail anmelden, damit ein zeitnahe Termin vereinbart werden kann (wird in Reinickendorf von einigen Bestattungsunternehmen praktiziert). Die Sterbefallanzeige sollte online möglich sein, mit einer Verknüpfung zu dem Fachverfahren AutiSta. Die Maßnahmen sollten dann für alle Sterbefälle gelten und nicht nur für religiös gebotene zeitnahe Bestattungen.“

BA Spandau:

„In Spandau wird seit vielen Jahren erfolgreich der sogenannte „Bestatterschrank“ genutzt. Dadurch können Bestattungsunternehmen Antragsunterlagen unabhängig von den Öffnungszeiten der Standesämter abgeben und fertige Unterlagen wieder abholen. Es wird angeregt, diese praktikable Lösung auch in anderen Bezirken einzuführen.“

BA Steglitz-Zehlendorf:

„Aus standesamtlicher Sicht werden keine verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen gesehen, welche verhältnismäßig sind, um Bestattungsgenehmigungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Standesämter zu erteilen.“

BA Tempelhof-Schöneberg:

„Die Durchführungsverordnung zum Berliner Bestattungsgesetz legt die Zuständigkeit der Standesämter für die Ausstellung der Bestattungsgenehmigungen fest. Bereits jetzt wird das Einhalten der Öffnungszeiten im Bereich des Sterberegisters sehr flexibel gehalten. Regelmäßig werden Ausnahmen für die geschilderten Fälle gemacht, sodass Bestattungsgenehmigungen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ausgestellt werden, sobald die zuständigen Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten anwesend sind.“

BA Treptow-Köpenick:

„Das Ausstellen von Bestattungsgenehmigungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist aus Sicht des Standesamtes Treptow-Köpenick nicht realisierbar.“

4. Ist der Senat bereit zu prüfen, ob in begründeten Fällen religiös motivierter schneller Bestattungen eine nachträgliche Meldung an das Standesamt anstelle einer vorherigen Genehmigung ausreichend wäre?

Zu 4.:

Grundsätzlich ist der Senat bereit, aufgrund der aufgeworfenen Problemstellung eine Gesetzesnovellierung zu prüfen. Dies setzt jedoch auch ein entsprechendes Regelungsbedürfnis voraus, was der Senat nach den Rückmeldungen der Bezirksämter derzeit nicht zu erkennen vermag.

5. Plant der Senat weitere Maßnahmen oder Gesetzesänderungen, um die Vereinbarkeit religiöser Bestattungsvorschriften mit den bestehenden verwaltungsrechtlichen Anforderungen zu verbessern?

Zu 5.:

Durch die Novellierung des § 19 Absatz 1 sowie des § 21 Absatz 1 BestattG durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes und des Mammographie-Screening-Melddatenverwendungsgesetzes vom 14. Februar 2024 (GVBl. S. 34) wurden unter Beachtung religiöser Belange bereits Hindernisse für eine zeitnahe Bestattung soweit als möglich abgebaut. Weitere Maßnahmen oder Gesetzesänderungen sind derzeit nicht geplant.

6. Welchen Zweck verfolgt die gegenwärtige Regelung, nach der eine Bestattungsgenehmigung erforderlich ist? Inwiefern ließe sich Bürokratie abbauen, wenn statt einer grundsätzlichen Genehmigungspflicht lediglich in begründeten Ausnahmefällen wie bei nicht-natürlichen Todesfällen eine Genehmigung notwendig wäre?

Zu 6.:

Der Senat räumt ein, dass sich durch einen Verzicht auf das grundsätzliche Erfordernis der vorherigen Bestattungsscheinerteilung Bürokratie weiter abbauen ließe. Allerdings scheint ein solcher Verzicht nicht sachgerecht, da der gegenwärtigen Regelung eine Schutzfunktion zukommt. Sie stellt sicher, dass vor einer Bestattung die im Leichenschauschein eingetragene Angabe zur Todesart durch das zuständige Standesamt verifiziert und beachtet wird.

Berlin, den 14. Juli 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege